



## Satzung der Tennismgemeinschaft Dalum (eV)

*Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 12. August 1965 in Dalum*

*Die nachfolgende Satzung tritt an die Stelle der am 28. Januar 1987 beschlossenen und beim Amtsgericht vorliegenden Vereinsatzung*

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein wurde im Jahr 1965 gegründet und führt den Namen Tennismgemeinschaft Dalum eV*
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Geeste-Dalum*
- 3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Osnabrück eingetragen.*
- 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr*

### § 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.*
- 2. Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung einer Tennisanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.*
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.*
- 5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

### § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- 1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen, des niedersächsischem Tennisverbandes, sowie Mitglied des Kreissportbundes Emsland.*

## **§ 4 Mitgliedschaft**

*Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.*

1. *Der Verein besteht aus*
  - *aktiven Mitgliedern*
  - *passiven Mitgliedern*
  - *jugendlichen Mitgliedern*
  - *Ehrenmitgliedern*
2. *Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.*
3. *Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.*
4. *Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.*
5. *Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.*
6. *Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.*

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. *Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.*
2. *Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag.*
3. *Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.*
4. *Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.*

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. *Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.*
2. *Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand innerhalb einer Frist von 6 Wochen zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.*
3. *Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied*
  - *mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als 1 Jahr im Rückstand ist,*
  - *die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,*
  - *Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,*
  - *sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.*
4. *Das Mitglied ist vor einem Ausschuss vom Vorstand anzuhören.*
5. *Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.*
6. *Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.*
7. *Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.*

## **§ 7 Rechte des Mitglieds**

1. *Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.*
2. *Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen gegen Gebühr benutzen.*
3. *Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.*
4. *Jedes Mitglied hat Anspruch auf Versicherungsschutz für Sportunfälle und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. zur Zeit beim HDI-Gerling-Konzern abgeschlossenen Sport-Unfallversicherung.*

## **§ 8 Pflichten des Mitglieds**

1. *Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.*
2. *Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.*
3. *Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung auch im Einzugsverfahren verpflichtet.*

## **§ 9 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, Gebühren**

1. *Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln. Sie ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.*
2. *Die Beitragsordnung regelt die mitgliedschaftlichen Pflichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Zahlungsbedingungen, mögliche Aufnahmegebühren, die Erhebung von Umlagen sowie Sachleistungen und die Leistung von Diensten (Arbeitseinsätze). Diese können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden*
3. *Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für passive Mitglieder können besondere Regelungen festgelegt werden.*

## **§ 10 Organe des Vereins**

1. *Die Organe des Vereins sind:*
  - *Mitgliederversammlung*
  - *Vorstand*
2. *Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.*
3. *Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.*
4. *Wiederwahl und Ämterhäufung ist möglich.*

## § 11 Vorstand

### 1. Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender/de
- b) 2. Vorsitzender/de (stellv. Vorsitzender/de)
- c) Kassenwart/in
- d) Schriftführer/in
- e) Frauenwartin
- f) Sportwart/in

### Erweiterter Vorstand

- g) Platzwart/in (wird nicht gewählt)
- h) Clubhauswart/in (wird nicht gewählt)
- i) Presse und Internetbeauftragte/r (wird nicht gewählt)

- 2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. (Jährlich abwechselnd a,d,e,f und b,c). Der/Die Platzwart/in der/die Clubhauswart/in und der/die Presse und Internetbeauftragte werden vom Vorstand kooptiert.
- 3. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand, der aus dem 1. Vorsitzenden und einen stellv. Vorsitzenden und dem Kassenwart besteht. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins werden von zwei Personen abgegeben, von denen einer der 1. Vorsitzende sein muss.
- 4. Der Vorstand des Vereins verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
- 5. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und sollen in der Regel monatlich stattfinden.
- 6. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- 7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss.
- 8. Für besondere Aufgaben können vom Vorstand zusätzliche Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein.
- 9. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- 10. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet der Vorsitzende aus, so wählt der Vorstand welcher seiner Stellvertreter an seine Stelle tritt.
- 11. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

## § 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 1/4 der Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand an die Mitglieder erfolgt unter Angabe der Tagesordnung auf der Homepage des Vereins, durch Aushang am Vereinsheim oder durch eine Anzeige in der Regionalzeitung "Geeste Aktuell".  
Zwischen der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.  
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
  - Feststellung der Stimmberechtigten
  - Geschäftsbericht des Vorstandes
  - Bericht des Kassenwartes
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes
  - Wahl der Organe
  - Sonstiges/VerschiedenesEs müssen weiterhin folgende Punkte vorgesehen werden
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
  - Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - Behandlung der Anträge
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Sie sind in der Tagesordnung einzeln aufzunehmen.
6. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Sitzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.
9. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
10. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 bei Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder erforderlich
11. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### § 13 Rechnungsprüfer/Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer (1. Kassenprüfer und 2. Kassenprüfer), die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich
2. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen.  
Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
3. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Prüfungstätigkeit benötigen zu gewähren.
4. Die Prüfung des Kasse- und Jahresabschlusses müssen mindestens 2 Kassenprüfer vornehmen.
5. Die Kassenprüfer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Prüfungsergebnisse sind lediglich mit dem Ressortverantwortlichen oder dem gesamten Vorstand zu erörtern.

### § 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes-Datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet: Dies können sein:
  - Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität
  - Anschrift, Bankverbindung, Telefon/-Faxnummer, E-Mail-Anschrift
  - Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, Spielergebnisse
2. Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Dem Niedersächsischen Tennisverband sind diese Daten unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich, ausgenommen der Übermittlung der Bankverbindung.
4. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
5. Der Verein ist berechtigt, die regionale/ überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse incl. Bilder und Fotos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden. Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage oder Infotafel im Vereinsheim sowie in den Medien bekannt gemacht werden. Das Mitglied kann einer Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein jede Veröffentlichung.

6. Mitgliederlisten werden ausschließlich auf Anforderung an den Niedersächsischen Tennisverband, den Vorstand und Vereinsmitglieder mit Funktionen herausgegeben für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich sind und wenn sie zu Verbands-/ Vereinzwecken verwendet werden
7. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
8. 2 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV-System des Vereins entfernt. Daten, die aus steuerrechtlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu zehn Jahre vom Vorstand festgehalten.
9. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand, sofern gesetzlich vorgeschrieben, einen Datenschutzbeauftragten.  
Da in der Tennisgemeinschaft Dalum e.V. in der Regel weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein keinen Datenschutzbeauftragten benannt.

## **§ 15 Vermögen des Vereins**

1. Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.
2. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

## **§ 16 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 2/3 bei Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder erforderlich. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.
3. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Geeste, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 Gültigkeit der Satzung**

- 1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 3. April 2012 beschlossen.*
- 2. Die Satzung wurde geändert ( § 14 Datenschutz: Anpassung an die Richtlinien der DSGVO gültig ab 25.05.2018 ) und durch die Mitgliederversammlung am 4. April 2019 beschlossen*
- 3. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.*
- 4. Die bisherige Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung und zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.*

---

*(Ort, Datum, Unterschriften)*